

Rechtsgrundlage

Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. SGB V zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen: <https://www.kbv.de/media/sp/Schlafapnoe.pdf>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen

- ◆ Kardiorespiratorische Polygraphie kann nur von folgenden Facharztgruppen abgerechnet werden:
 - FA mit Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“
oder
 - FA für Allgemeinmedizin
 - FA für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - FA für Kinder- und Jugendmedizin (bzw. Kinderheilkunde)
 - FA für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen
 - FA für Neurologie
 - FA für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - FA für Psychiatrie und Psychotherapie
 - FA für Innere (ohne Schwerpunkt)
 - FA für Innere Medizin und Kardiologie
 - FA für Innere Medizin und Pneumologie
- und**
- ◆ Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs von 30 Stunden Dauer an mind. 5 Tagen, der während der letzten 12 Monate vor Antragstellung und innerhalb von 6 Monaten absolviert sein muss. Die inhaltlichen Vorgaben an den Kurs und die Anforderungen an den Kursleiter nach § 4 Abs. 2 b und c der Qualitätssicherungsvereinbarung müssen erfüllt sein.

Apparative Voraussetzungen:

Jedes Polygraphiegerät muss die Anforderungen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung erfüllen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular erbracht.

Weitere Informationen:

- ◆ keine rückwirkende Genehmigung möglich
- ◆ Einverständnis zur Praxisbegehung (§ 8 Abs. 3)
- ◆ ggf. Fachgespräch, sofern begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung bestehen
- ◆ Antragsprüfung durch den Fachbereich Qualitätssicherung, ggf. durch Qualitätssicherungskommission Schlafmedizin/Pneumologie

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 30900

Antragstellung

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 529

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam